

# KVS - Rundschreiben

SEPTEMBER 2023

KVS · Postfach 160117 · 01287 Dresden

An die Mitglieder des KVS

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:

 [www.kv-sachsen.de](http://www.kv-sachsen.de)

## BEAMTENVERSORGUNG UND BEIHILFE

### Inhalt

Viertes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vierte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Viertes Dienstrechtsänderungsgesetz - 4. DRÄndG) wurde am 31.07.2023 verkündet (SächsGVBl. S. 467) und enthält unter anderem Folgendes:

### 1. Übertragung der Tarifeinigung auf die sächsischen Beamten

Die Tarifeinigung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 29.11.2021 wurde auf die sächsischen Beamten übertragen. Die Besoldung und Versorgung erhöhten sich rückwirkend zum 01.12.2022 um 2,8 %. Für die Versorgungsempfänger haben wir dies bereits im Vorgriff umgesetzt. Die Zahlungen leisteten wir zunächst unter Vorbehalt. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ist dieser Vorbehalt entfallen.

### 2. Nachzahlungen zur Herstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation

Das Gesetz sieht folgende Nachzahlungen vor:

- monatliche Nachzahlungen für 2011 bis 2023 für privat krankenversicherte, in der Beihilfe berücksichtigungsfähige Angehörige,
- monatliche Nachzahlungen für 2012, 2013, 2021 und 2023 für die ersten beiden im Unterschiedsbetrag zum Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kinder,
- monatliche Nachzahlungen für 2011 bis 2022 für das dritte und jedes weitere im Unterschiedsbetrag zum Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind,

- Erhöhung des Unterschiedsbetrags zum Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind zum 01.01.2023.

Für 2020 bis 2023 stehen die Nachzahlungen unabhängig davon zu, ob der Anspruch auf amtsangemessene Alimentation geltend gemacht wurde. Für die Jahre davor erhalten nur diejenigen Beamten und Versorgungsempfänger Nachzahlungen, die ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation zeitnah geltend gemacht haben und wenn über diesen noch nicht abschließend entschieden wurde. Der Anspruch besteht dann ab erstmaliger Geltendmachung auch für Folgejahre.

Für die Nachzahlungen an Versorgungsempfänger sind wir zuständig. Für die Nachzahlungen an aktive Beamte sind Sie als Dienstherr zuständig. Sofern aktive Beamte gleichzeitig Versorgungsempfänger sind, besteht der Anspruch auf Nachzahlung nur einmal und zwar gegenüber Ihnen als Dienstherrn. Sofern Beamte im Nachzahlungszeitraum zunächst aktive Beamte waren und dann Versorgungsempfänger wurden, sind Sie für die Zeit des aktiven Dienstes und wir für die Zeit ab Versorgungsbeginn zuständig.

Sollten Beamte, die zwischenzeitlich bereits Versorgungsempfänger sind, bei Ihnen noch zu Zeiten ihres aktiven Dienstes Widersprüche gegen ihre Alimentation eingelegt haben und über diese Widersprüche noch nicht abschließend entschieden worden sein, so gelten deren Widersprüche auch für die Zeit der Versorgung fort. Übersenden Sie uns daher bitte Kopien dieser Widersprüche. Wir prüfen dann, ob ggf. auch für den Zeitraum vor 2020 Ansprüche auf Nachzahlungen als Versorgungsempfänger bestehen.

Die Voraussetzungen für die Nachzahlungen an Versorgungsempfänger für die im Unterschiedsbetrag zum Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kinder prüfen wir von Amts wegen. Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich mit den Versorgungsbezügen für Dezember 2023 (Ende November 2023).

Die Erhöhung des Unterschiedsbetrags zum Familienzuschlag für Versorgungsempfänger rückwirkend zum 01.01.2023 haben wir mit der Bezügezahlung für September 2023 umgesetzt. Betroffene erhielten bereits entsprechende Nachzahlungen.

Die Voraussetzungen für die Nachzahlungen an Versorgungsempfänger für berücksichtigungsfähige Angehörige in der Beihilfe prüfen wir mit einem Fragebogen, der auf unserer Internetseite verfügbar ist.

Unsere Versorgungsempfänger haben wir mit einem Rundschreiben über die Rechtslage informiert. Dieses finden Sie auf unserer Internetseite.

Sofern Sie bei der Prüfung der Nachzahlungen an aktive Beamte für berücksichtigungsfähige Angehörige im Einzelfall Hilfe bei der Klärung von beihilferechtlichen Fragen benötigen, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

### **3. Beihilferechtliche Änderungen**

#### **3.1 Erhöhung der Bemessungssätze**

Die in § 80 Sächsisches Beamten-gesetz (SächsBG) geregelten Bemessungssätze für krankheitsbedingte Aufwendungen werden grundsätzlich erhöht. Demnach erhalten ab dem 01.01.2024

- Beamte mit einem berücksichtigungsfähigen Kind 70 % statt bisher 50 %,
- Beamte mit mindestens zwei berücksichtigungsfähigen Kindern 90 % statt bisher 70 %,
- Ruhestandsbeamte mit mindestens zwei berücksichtigungsfähigen Kindern 90 % statt bisher 70 %,
- berücksichtigungsfähige Ehegatten und eingetragene Lebenspartner 90 % statt bisher 70 % und
- berücksichtigungsfähige Kinder 90 % statt bisher 80 %.

Die Bemessungssätze für Aufwendungen in Pflegefällen bleiben hingegen unverändert.

#### **3.2 Einschränkung des Wahlrechts bei der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern**

Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, können diese bisher in einer gemeinsamen Erklärung schriftlich bestimmen, wer die Beihilfeleistungen für das Kind erhält. Künftig sind Aufwendungen nur noch bei dem Beihilfeberechtigten beihilfefähig, der den Familienzuschlag für das Kind tatsächlich erhält.

Für am 31.12.2023 vorhandene Kinder, für die die Berücksichtigungsfähigkeit abweichend vom Bezug des Familienzuschlags vereinbart wurde, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2024.

#### **3.3 Dynamisierung der Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner**

Ein Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern besteht nur, soweit der Gesamtbetrag ihrer jeweiligen Einkünfte in den drei Jahren vor der Leistungserbringung durchschnittlich 18.000 € (Einkommensgrenze) nicht übersteigt. Künftig wird die Einkommensgrenze in Anknüpfung an die Besoldungsentwicklung im Freistaat Sachsen dynamisiert. Im Jahr 2024 beträgt sie 18.504 €.

#### **3.4 Wegfall des Selbstbehalts**

Die Kürzung der Beihilfe um den Selbstbehalt von 40 € pro Jahr entfällt für Aufwendungen, die ab dem 01.01.2024 entstehen.

#### **3.5 Pauschale Beihilfe**

Mit § 80a SächsBG wird die sogenannte pauschale Beihilfe eingeführt. Beihilfeberechtigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder vollständig in einer privaten Krankenversicherung versichert sind, können ab dem 01.01.2024 anstatt der individuellen Beihilfe, bei der jeweils ein Teil der Aufwendungen erstattet wird, für sich und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen eine pauschale Beihilfe wählen. Sie wird monatlich gewährt.

Die pauschale Beihilfe beträgt grundsätzlich die Hälfte der anfallenden Kosten einer notwendigen Krankenvollversicherung (d. h. im Umfang von 100 %), unabhängig davon, ob gesetzlicher oder privater Krankenversicherungsschutz besteht. Zu Pflegeaufwendungen wird weiterhin individuelle Beihilfe gewährt.

Die Wahl der pauschalen Beihilfe und der damit einhergehende Verzicht auf die individuelle aufwendungsbezogene Beihilfe sind unwiderruflich. Sie muss schriftlich beantragt werden.

### **3.6 Erstattung von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung von Angehörigen**

Beihilfeberechtigten, die keine pauschale Beihilfe erhalten, wird gemäß § 80b SächsBG monatlich der Beitrag für die beihilfekonforme private Krankenversicherung ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen erstattet. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt monatlich 104,00 € für den berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und 21,45 € für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

### **3.7 Zuständigkeiten**

Wir sind für die Gewährung der pauschalen Beihilfe (vgl. Ziffer 3.5) an die Beihilfeberechtigten unserer Mitglieder und die Erstattung von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung von Angehörigen (vgl. Ziffer 3.6) der Versorgungsempfänger unserer Mitglieder zuständig. Der § 2 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen wurde dahingehend angepasst. Für die Erstattung von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung von Angehörigen nach § 80b SächsBG an aktive Beamte sind Sie als Dienstherr zuständig. Sofern aktive Beamte gleichzeitig einen Versorgungsanspruch haben, hat der Anspruch aus dem aktiven Dienstverhältnis gemäß § 80b Satz 2 SächsBG Vorrang.

### **3.8 Informationen**

Unsere Beihilfeberechtigten haben wir über die wesentlichen Änderungen im Beihilferecht mit einem Rundschreiben informiert. Dieses finden Sie ebenfalls auf unserer Internetseite.

Näheres zur Umsetzung und Finanzierung der pauschalen Beihilfe sowie zur Erstattung der Beiträge zur privaten Krankenversicherung erhalten Sie mit unserem Rundschreiben November 2023, mit dem wir die Umlagesätze für 2024 bekanntgeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Müller  
Direktor